

§ 6

(1) Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fahrzeugführer, die ihre Fahrtrichtung ändern, halten oder abfahren wollen, haben auf den übrigen, insbesondere nachfolgenden Verkehr Rücksicht zu nehmen.“

(2) Der § 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„ (8) Linksabbieger, die sich begegnen, müssen vorsichtig voneinander abbiegen, sofern durch Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen oder Zeichen des Verkehrspostens nichts anderes bestimmt ist.“

§ 7

Der § 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist anzuhalten, sofern beim Weiterfahren Fußgänger behindert oder gefährdet werden können.“

§ 8

(1) Im § 21 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.

(2) Der § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nebelscheinwerfer und Nebelschlußleuchten dürfen nur bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen eingeschaltet werden; Nebelschlußleuchten unter diesen Bedingungen nur, wenn die Sicht weniger als 50 m beträgt. Nebelscheinwerfer dürfen bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen in Kombination mit den Begrenzungsleuchten benutzt werden.“

(3) Der § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„ (5) Führer von Kraffrädern und Kleinkraffrädern haben mit Abblendlicht zu fahren; unter den Bedingungen des Abs. 1 kann mit Fernlicht gefahren werden.“

(4) Der bisherige Abs. 5 des § 21 wird Abs. 6.

(5) Der bisherige Abs. 6 des § 21 wird Abs. 7.

§ 9

(1) Im § 23 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Fahrzeugführer sollen beim Halten und Parken die Verkehrsfläche so raumsparend nutzen, daß die Abstände/Zwischenräume zu anderen Fahrzeugen, Gegenständen oder Baulichkeiten so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Das Halten oder Parken auf der Fahrbahn ist nur auf der rechten Seite in Fahrtrichtung, parallel zum Fahrbahnrand, zulässig, soweit nicht mit Verkehrszeichen oder -leiteinrichtungen eine andere Regelung getroffen ist. In den mit Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 237 oder 238) gekennzeichneten Einbahnstraßen darf rechts und links gehalten und geparkt werden.

(3) Sind am rechten Fahrbahnrand Gleise vorhanden, darf auf der gegenüberliegenden Seite gehalten werden.

(4) Halten ist untersagt

- a) an engen, unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen,
- b) an den Krümmungen der Fahrbahnränder an Kreuzungen und Einmündungen,
- c) 10 m vor bis 10 m hinter Fußgängerüberwegen (Anlage 2 Bild 508), Begrenzungslinien (Anlage 2 Bild 509) und Sperrlinien, die mit Pfeilzeichen markierte Fahrspuren begrenzen (Anlage 2 Bild 510),
- d) in Haltestellen (Anlage 2 Bild 243 oder 244),
- e) im Fahrraum von Schienenfahrzeugen, wenn diese dadurch behindert werden können,
- f) auf den Fahrbahnen der Autobahnen, ihren Randstreifen und Nebenanlagen,
- g) vor Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen, Blinkleuchten und Rundumleuchten, wenn diese dadurch verdeckt werden.“

(2) Der bisherige Abs. 4 des § 23 wird Abs. 5.

(3) Der bisherige Abs. 5 des § 23 wird gestrichen.

(4) Der § 23 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Parkfläche ist bis zum Ablauf der begrenzten Parkdauer zu verlassen.“

§ 10

Der § 25 Abs. 3 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„ (3) Warnblinkleinrichtungen an Fahrzeugen müssen eingeschaltet werden, ...“

§ 11

(1) Der § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Abschleppen ist besondere Vorsicht geboten. Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur mit bauartgenehmigten Abschleppstangen, Abschleppseilen oder Spezialvorrichtungen erfolgen. Das abschleppende Kraftfahrzeug ist mit Abblendlicht zu fahren; unter den Bedingungen des § 21 Abs. 1 kann mit Fernlicht gefahren werden. Vor Beginn des Abschleppens haben sich die Fahrzeugführer über Signale — besonders zum Anhalten — zu verständigen.“

§ 12

Der § 28 Abs. 3 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Kinder, im Alter bis zu 7 Jahren auf Kraffrädern und Kleinkraffrädern — außer auf bauartgenehmigten und vorschriftsmäßig angebrachten Kindersitzen oder auf Sitzbänken zwischen erwachsenen Personen —“

§ 13

Der § 30 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ragt die Ladung um mehr als 1 m über die hintere und/oder vordere Fahrzeugbegrenzung hinaus, sind die überragenden Enden der Ladung durch eine rote Warnflagge oder rot-weiße Sicherungskennzeichnung — bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht nach hinten durch rotes Licht — ausreichend kenntlich zu machen.“

§ 14

Der § 40 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht sind die Sperrgeräte durch gelbes Licht ausreichend kenntlich zu machen.“

§ 15

Der § 43 erhält folgende Fassung:

»§ 43

Sonderrechte im Straßenverkehr

Die Angehörigen bewaffneter Organe, die Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und des Grubenrettungsdienstes sowie die Führer anderer Fahrzeuge mit Sonder signalen gemäß § 44 Abs. 1 sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit das die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.“

§ 16

Der § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Führer von Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes, der Straßenreinigung oder -Unterhaltung sowie Einsatzfahrzeugen der Wasserwirtschaft, der Energie- und Gasversorgung sind von den Bestimmungen der §§ 10 und 23 befreit, soweit das die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.“